

## **Pilotprojekt „Gastro-Kontrollbarometer“ in Duisburg und Bielefeld rechtswidrig**

Münster (mm) **Das Oberverwaltungsgericht Münster hat entschieden, dass die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) keinen Anspruch darauf hat, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden die im Rahmen der Risikobeurteilung von Gastronomiebetrieben ermittelten Punktwerte herausgeben.** (Az.: 13 A 846/15, 13 A 2059/15)

Die beklagten Städte Duisburg und Bielefeld führen zur Ermittlung der Kontrollhäufigkeit von Gastronomiebetrieben sogenannte risikoorientierte Kontrollen durch. Dabei verwenden sie ein Beurteilungssystem, wonach Kontrolleure und Kontrolleurinnen in verschiedenen Kategorien Punkte vergeben. Je größer die Punktzahl ist, desto höher ist die Risikoeinstufung des Betriebs und desto häufiger erfolgen behördliche Kontrollen. Zu den zu beurteilenden Kategorien gehören etwa die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, Mitarbeiterschulungen, Eigenkontrolluntersuchungen, bauliche Beschaffenheit oder Personalhygiene. Gefördert durch das nordrhein-westfälische Verbraucherschutzministerium, beantragte die zu den Verfahren jeweils beigeladene Verbraucherzentrale bei den Städten Duisburg und Bielefeld die laufende Herausgabe des Gesamtpunktwertes für sämtliche Gastronomiebetriebe in Duisburg und Bielefeld. Sie ordnete den Punktwerten sodann in drei Ergebnisstufen die Farben Grün, Gelb und Rot zu und zeigte auf ihrer Internetseite sowie in einer App die Bewertung auf einem horizontalen Balkendiagramm in den Ampelfarben an. Grün zeigte dabei gute Ergebnisse an, Rot eine Vielzahl von Mängeln, Gelb lag dazwischen.

Mehrere Gastronomiebetreiber aus Duisburg und Bielefeld haben sich gerichtlich gegen die Weitergabe der Punktwerte an die Verbraucherzentrale gewehrt. Die klagenden Gastronomen haben argumentiert, dass keine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe der pauschalen Punktwerte an die Verbraucherschützer existiere. Die Städte Duisburg und Bielefeld hatten die Punktweitergabe stets mit den Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes begründet.

Der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit insgesamt neun Urteilen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Minden im Ergebnis bestätigt. Die Weitergabe der von der Verbraucherzentrale nachgefragten Informationen – insbesondere Name und Anschrift des Gastronomiebetriebes sowie der im Rahmen der Risikobeurteilung ermittelte Punktwert – finde im Verbraucherinformationsgesetz keine rechtliche Grundlage. Das Ergebnis der behördlichen Risikobeurteilung in Form eines Punktwertes sei keine Information, zu der nach diesem Gesetz Zugang zu gewähren wäre. Der Wert gebe keine Auskunft über konkret festgestellte Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Es handele sich auch nicht um eine Auswertung einer behördlichen Überwachungsmaßnahme. Der Punktwert lasse keine Rückschlüsse auf konkrete Ergebnisse der Betriebskontrolle zu. Eine Weitergabe des Wertes entspreche aus diesem Grund auch nicht dem Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes, Transparenz zu schaffen.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil vom 12.12.2016 nicht zugelassen. Dagegen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

*Laut mehreren übereinstimmenden Pressemeldungen wird die Hygiene-Ampel in den Pilot-Städten Duisburg und Bielefeld in der aktuellen Form nicht weiter betrieben werden können. Abzuwarten bleibt, ob und wie der Gesetzgeber nachbessert, um eine nötige gesetzliche Grundlage zur Datenweitergabe zu schaffen.*